

**Ein Lkw-Fahrer aus Heilbronn vermeidet zu geringen Abstand – und wird trotzdem verurteilt.**



Text | Jan Bergrath

**W**ie an einer Perlenschnur aufgereiht, fahren die Lkw unter der Woche auf der A 6 ab Mannheim Richtung Osten. Die Transitstrecke leidet besonders unter der Zunahme des Schwerverkehrs. Regelmäßig kracht es dort, auch weil Lkw immer wieder viel zu dicht auffahren – was die Autobahnpolizei mittlerweile als Unfallursache Nummer eins definiert. Nun ist ein Fernfahrer aus Deutschland im Autobahnkreuz Weinsberg in eine echte Zwickmühle zwischen zwei Verstößen geraten – und wurde vom Amtsgericht Heilbronn am Ende zu einer Geldbuße von 70 Euro verurteilt (Az.: 31 OWi 22 Js 16558/14). Matthias Pfitzenmaier, Fachanwalt für Verkehrsrecht aus Heilbronn, der den Berufskraftfahrer Peter Wagner (Name v. d. Red. geändert) vertreten hat, hält das Urteil schlicht für „abenteuerlich“.

Fotos | Jan Bergrath, Archiv

Was ist passiert? Zunächst geht es um das unlängst diskutierte Urteil des Oberlandesgerichts Hamm (Az.: 1 RBs 162/14). Es besagt, dass ab einem Überholverbotsschild nicht mehr überholt werden darf. Was simpel klingt, hat eine weiterführende Bedeu-

tung. Es gilt nämlich nicht nur für Überholvorgänge, die neu gestartet werden. Wer gerade dabei ist zu überholen, muss sich zurückfallen lassen. Das hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden.

Wenn das im heutigen dichten Verkehr so einfach wäre. Im Januar 2014 fuhr Wagner mit seinem Sattelzug auf der A 6 Richtung Stuttgart. In der Zusammenführung zur A 81, so der Vorwurf, habe Wagner dann, obwohl er nach Aussagen der observierenden Polizei vor Ort bereits zwei Überholverbotszeichen passiert hatte, seine Fahrt auf der mittleren Spur fortgesetzt. „Der Betroffene war sich hierbei durchaus darüber im Klaren, dass er auf die rechte Fahrbahn hätte wechseln können“, heißt es in der Urteilsbegründung. „Dies wollte er aber nicht, weil er auf dem mittleren Fahrstreifen durch sein verbotswidriges Überholmanöver schneller vorankam.“

Wagner selbst hatte argumentiert, dass er an dieser Stelle eben gerade nicht auf die rechte Spur wechseln konnte, da dort mehrere Lkw in einer Kolonne unterwegs waren. In der Folge hätte er zwangsläufig den erforderlichen Mindestabstand von

50 Metern unterschritten. „Das Gericht hat dann in der mündlichen und schriftlichen Urteilsbegründung ausgeführt, dass es dem Betroffenen zumutbar gewesen wäre, in den Abstand von 50 Metern einzuscheren“, erklärt Pfitzenmaier, „und dann seinen Lkw so abzubremesen, dass er zum einen die 50 Meter zum Vordermann wiederherstellt und zum anderen den Hintermann nicht gefährdet.“

Eine Woche nach dem Vorfall auf der A 81 ist Wagner in Österreich unterwegs – und bekommt in einer ähnlichen Situation ein saftiges Bußgeld, weil er beim Einfädeln mit nur 23 Meter Abstand hinter einem anderen Lkw fuhr. Die Begründung: „Dadurch wäre es ihm unter keinen Umständen möglich gewesen, seinen Sattelzug im Falle einer Vollbremsung des vorausfahrenden Lkw rechtzeitig und unbeschadet und ohne Gefahr für Dritte zum Stillstand zu bringen.“ Das Verfahren läuft noch.

„Leider habe ich gegen das Urteil kein effektives Rechtsmittel“, erläutert Pfitzenmaier, „da mir aufgrund der geringen Bußgeldhöhe lediglich der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde bleibt, die nur zur Fortbildung des Rechts und zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung greift.“ ◀

